

Die Vereinigten Staaten auf dem Wege zur Altersversicherung

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **13 (1935)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

war, dem die Fürsorge an den bedürftigen Alten als die gegebene Fortsetzung seines ehemaligen Berufes, der Seelsorge, erschien. Es ging kein Unterstützungsgesuch aus dem stillen Arbeitszimmer des edeln Mannes, ohne daß es gründlich geprüft und mit wirklicher Anteilnahme am Schicksal des Angemeldeten behandelt worden wäre. Dabei ist zu bedenken, daß jährlich 3400 Gesuche zu erledigen waren. Es kam dazu noch ein umfangreicher Briefwechsel mit den Bezirksvertretern und mit Behörden. Absolute Unparteilichkeit war eine der hohen Tugenden Dekan Stegers. Seine erste Überlegung war immer die: Hier ist ein Mensch in Not, hier muß geholfen werden. Große Geduld und eine reiche Lebenserfahrung hoben ihn auch über trübe, sogar bittere Vorkommnisse hinweg; Dekan Steger konnte verzeihen. Er glaubte an das Gute im Mitmenschen und war im Urteil mild. In allem, was er im Dienste der Stiftung „Für das Alter“ gewirkt hat, äußert sich wirkliches Tat-Christentum. Stille Freude lag jeweils in den gütigen, klaren Augen des verehrungswürdigen Helfers der armen Greise und Greisinnen, wenn er von diesen erzählte, die er „mini Lütli“ zu nennen pflegte; Freude bereiteten ihm die meistens unbeholfen abgefaßten Brieflein der Schutzbefohlenen. Und in den ausführlichen Jahresberichten lernten wir ihn als den Kenner tiefen Menschenleides kennen. Selbst in hohem Alter stehend, nannte er die Alten, denen er den Lebensabend gewidmet hat, seine Brüder und Schwestern.“ (Aus dem Nekrolog von St. im St. Galler Tagblatt.)

Die Vereinigten Staaten auf dem Wege zur Altersversicherung.

Vor einem Jahr haben wir darauf hingewiesen, daß „sich Amerika auch auf dem Gebiete der Altersfürsorge der europäischen Sozialversicherung nähert“. Die Botschaft Präsident Roosevelts vom 17. Januar an den Kongreß bedeutet einen gewaltigen Schritt auf dem Wege zu diesem Ziel. Drei Hauptursachen der Existenzunsicherheit breiter Volkskreise — Alter,

Arbeitslosigkeit und Krankheit — werden darin an der Wurzel gefaßt und wirtschaftlich erträglich zu machen gesucht.

Die dem Senat und Repräsentantenhaus unterbreitete Gesetzesvorlage sieht vor: 1. einen Bundesbeitrag von 50%, höchstens 15 Dollars monatlich, an die staatlichen Alterspensionen, sofern die Gesetzgebung des Einzelstaats gewissen Mindestanforderungen genügt; 2. die Einführung einer obligatorischen, beitragspflichtigen Altersversicherung als künftige Altersvorsorge; 3. eine freiwillige Altersversicherung für die von der Zwangsversicherung ausgenommenen Personen mit höherem Einkommen; 4. ein Rahmengesetz, um die Einzelstaaten zum Erlaß von Arbeitslosenversicherungsgesetzen zu ermuntern durch Einführung eines Arbeitgeberbeitrags in den Staaten, welche die Bedingungen der Vorlage zu Grunde legen; 5. Bundesbeiträge zur Förderung der Hinterlassenenversicherung in den Einzelstaaten durch Übernahme eines Drittels der Kosten; 6. Bundesbeiträge an die Lokalverwaltung, besonders auf dem Lande, zur Förderung der Gesundheitspflege.

Am wenigsten umstritten ist der Ausbau der Altersfürsorge und Altersversicherung, der uns hier vor allem interessiert. Es sind drei Arten von Maßnahmen in Aussicht genommen: 1. für die bereits unterstützungsbedürftigen Alten; 2. für die noch nicht Unterstützungsbedürftigen mit bescheidenem Einkommen, und 3. für die Personen mit höherem Einkommen.

In erster Linie sucht Präsident Roosevelt durch Bundesbeiträge das im letzten Jahrzehnt in der Mehrzahl der Einzelstaaten eingeführte System der staatlichen Alterspensionen allgemein einzubürgern und zu verbessern. Für das am 1. Juli beginnende Finanzjahr verlangt er einen Kredit von 50 Millionen Dollars. Daraus soll die Bundesregierung den Einzelstaaten, welche Alterspensionen an Personen im Alter von 65 oder 70 Jahren ausrichten, die Hälfte der Kosten, aber nicht mehr als 15 Dollars monatlich für einen Greis, zurückvergüten. Von 1940 an müssen die Einzelstaaten von 65 Jahren an Alterspensionen ausrichten, um in den Genuß des Bundesbeitrages zu gelangen. Auch muß das Gesetz für den ganzen Einzelstaat verbindliche Kraft haben, nicht mehr bloß für die Grafschaften gelten, welche ihm zustimmen und die erforderlichen Mittel bewilligen. Endlich darf die Alterspension von einer höchstens fünfjährigen Niederlassung im Einzelstaat in den zehn dem Gesuch vorangehenden Jahren abhängig gemacht werden.

Die eigentliche Altersversicherung ist auf die Arbeiter und Angestellten unter 60 Jahren beschränkt, deren Einkommen nicht mehr als 250 Dollars im Monat beträgt. Die Kosten sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern, ohne öffentliche Zuschüsse, aufgebracht werden. Die Prämie wird auf Grund der Zahltagslisten von den Arbeitgebern erhoben, welche die Hälfte von den Arbeitslöhnen abziehen dürfen. Die Prämie beträgt zu Beginn der Versicherung am 1. Januar 1937 bloß 1%, $\frac{1}{2}\%$ für den Arbeitgeber und $\frac{1}{2}\%$ für den Arbeiter, und steigt alle 5 Jahre um 1%, bis sie am 1. Januar 1957 das Maximum von 5% des Lohnes erreicht, je $2\frac{1}{2}\%$ für den Arbeitgeber und Arbeiter. Aus diesem von der Bundesregierung verwalteten Fonds werden bei der Erreichung des 65. Lebensjahres Altersrenten ausgerichtet an Personen, welche mindestens fünf Jahre lang und mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben.

Die monatlichen Altersrenten betragen für die, welche vor dem 1. Januar 1942 Prämien bezahlt haben, 15% ihres durchschnittlichen Monatslohns, wenn 200 Wochenbeiträge für sie geleistet worden sind, und 1% mehr für je 40 weitere Wochenbeiträge. Später werden für die ersten 200 Wochenbeiträge 10% des durchschnittlichen Monatslohns als Grundrente und 1% Zuschlag für je 40 weitere Wochenbeiträge berechnet. Stirbt ein Versicherungspflichtiger vor dem Alter von 65 Jahren, erhalten seine Hinterlassenen alle für ihn geleisteten Zahlungen nebst Zinsen.

Schließlich steht die freiwillige Versicherung allen amerikanischen Bürgern unter 65 Jahren offen, welche ihres höhern Einkommens wegen nicht unter die obligatorische Versicherung fallen. Die Versicherungsleistungen werden ganz aus den Beiträgen der Versicherten bestritten.

Die ganze Welt verfolgt mit Spannung das Schicksal dieser Versicherungsvorlage, welche die zunehmende „Europäisierung“ der Vereinigten Staaten anzeigt. W. A.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Arrêté du Conseil d'Etat neuchâtelois du 11 décembre 1934.

Article Premier. — Il est créé un Fonds spécial destiné à secourir les vieillards, les veuves et les orphelins nécessiteux. Ce Fonds est alimenté par la somme mise à la disposition du